VERORDNUNG (EWG) Nr. 2086/75 DER KOMMISSION

vom 8. August 1975

zur Festsetzung der Beihilfebeträge zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) und Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden Interventionsmaßnahmen für die gesamte Gemeinschaft ergriffen, wenn der nach Artikel 10 der genannten Verordnung auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis niedriger als der Interventionspreis ist. Diese Voraussetzung ist zur Zeit in der Gemeinschaft gegeben.

Angesichts der derzeitigen, durch schwankende Preise in der Gemeinschaft gekennzeichneten Marktlage empfiehlt sich die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1860/75 der Kommission vom 18. Juli 1975 über die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch (3) sieht Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Hintervierteln vor. Für Tierkörper, halbe Tierkörper und sogenannte „quartiers compensés" empfiehlt sich die Festsetzung der Beihilfebeträge im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 275/74 der Kommission vom 31. Januar 1974 über Durchführungsbestimmungen für die durch Ausschreibung erfolgende Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Rindfleisch (4).

Allerdings ist von einigen der genannten Bestimmungen abzuweichen, um Tierkörper den gleichen Einlagerungsbedingungen zu unterwerfen wie Vorderviertel.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (5) werden bei Geschäften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die die in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge wiedergeben, entsprechend dem Verhältnis zwischen der Rechnungseinheit und der Landeswährung gezahlt, das zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes oder Teilgeschäftes galt.

Gemäß Artikel 6 der letztgenannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht.

Bei den Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch ist bei der Berechnung des jeweiligen Beihilfebetrags in Landeswährung der Umrechnungskurs zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Beihilfegewährung zur privaten Lagerhaltung galt.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 11. August 1975 wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 275/74 eine Ausschreibung zur Festsetzung der Beihilfebeträge zur privaten Lagerhaltung für Einlagerungszeiten von 5 und 6 Monaten eröffnet. Die Ausschreibung bezieht sich auf ungefähr 25 000 Tonnen Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 bb) 11 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Die Angebotsfrist läuft am 29. August 1975 um 12 Uhr ab.

Artikel 2

(1) Der Vertragschließende darf das Erzeugnis, für das der Vertrag abgeschlossen worden ist, vor der Einlagerung zerlegen und entbeinen unter der Bedingung, daß sämtliches beim Entbeinen oder Zerlegen anfallende Fleisch eingelagert wird.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 188 vom 19. 7. 1975, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1974, S. 61.
(5) ABl. Nr. L 188 vom 18. 1. 1968, S. 1.

(2) Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, von den Vertragschließenden die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (1) in der Fassung der Richtlinie vom 24. Juni 1975 (2) zu verlangen.

Zur Anwendung dieser Verordnung entsprechen 100 Kilogramm Fleisch mit Knochen 77 Kilogramm Fleisch ohne Knochen.

(3) Ist hinsichtlich des eingelagerten Fleisches im natürlichen Zustand die tatsächlich eingelagerte Menge kleiner als die vertraglich einzulagernde und

a) beläuft sich auf 90 % der letzteren oder mehr, so wird die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung entsprechend verringert;

b) beläuft sich auf weniger als 90 % der letzteren, so wird keine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gezahlt.

Hinsichtlich des zerlegten und entbeinten Fleisches ist der unter Buchstaben a) und b) genannte Prozentsatz auf 85 festgesetzt.

(4) Übersteigt die eingelagerte Menge die Menge, für die der Vertrag abgeschlossen worden ist, so ist der Beihilfebetrag gleich dem für die Vertragsmenge angegebenen Betrag.

Artikel 3

(1) Nach Ablauf einer Lagerzeit von drei Monaten kann der Vertragschließende das unter Vertrag eingelagerte Fleisch ganz oder teilweise, mindestens aber 5 Tonnen, unter der Bedingung auslagern, daß es binnen zehn Werktagen nach seiner Auslagerung ausgeführt wird.

In diesem Fall muß der Vertragschließende nachweisen, daß das Fleisch das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat oder Gegenstand einer Lieferung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 geworden ist. Dieser Nachweis wird wie bei Erstattungen erbracht.

Der Beihilfebetrag wird um eine Rechnungseinheit je Tag und Tonne Fleisch mit Knochen verringert, wobei der Auslagerungstag als letzter Lagertag gilt.

(2) Der Vertragschließende unterrichtet die Interventionsstelle mindestens zwei Werktage vor Beginn der Auslagerungsarbeiten über die Erzeugnisse und Mengen, die er auszuführen beabsichtigt.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) aa) der Verordnung (EWG) Nr. 275/74 kann eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung nur für Erzeugnisse von Tieren gewährt werden, die höchstens 10 Tage zuvor in der Gemeinschaft geschlachtet wurden.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) bb) der Verordnung (EWG) Nr. 275/74 wird die Einlagerungsfrist auf 60 Tage verlängert.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 275/74 beläuft sich die Mindestmenge auf 50 Tonnen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 275/74 wird die Kaution auf 100 RE/Tonne festgesetzt.

Artikel 8

Der Tatbestand, an den die Entstehung des Anspruchs auf eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 geknüpft ist, gilt am Tag des Vertragsabschlusses als erfüllt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 17.